|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

## Vereinbarung über die Abrechnung mittels Gutschriftverfahren (Self-Billing)

zwischen

Firma: Mustermann AG

Adresse: Musterstraße 99

 99999 Musterstadt

Lieferantennummer: xxxxx

USt-IdNr.: xxxxx

nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet,

 und

Firma Grammer xxxxx

Adresse: xxxxx xxxxx

 xxxxx xxxxx

USt-IdNr.: xxxxx

nachfolgend als **„Grammer“** bezeichnet,

Grammer und der Lieferant werden im Folgenden auch als

**„Partei“** oder gemeinsam als **„Parteien“** bezeichnet.

**Artikel 1 - Vertragsgegenstand**

Um die Geschäftsbeziehungen hinsichtlich der administrativen Prozesse und Zahlungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, vereinbaren die Parteien die Anwendung des sogenannten Gutschriftverfahrens. (Synonyme: Self-Billing, Evaluated Receipt Settlement, ERS-Verfahren)

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gutschriftverfahren beziehen sich auf Materialien, die für eine Serienfertigung (Initialziffer der Bestellung bzw. des Lieferplans ist 5) bei Grammer verwendet werden.

Vorserienmaterial, Lieferung von Anlagengütern, Dienstleistungen, Teilemehrkosten, Entwicklungs- Werkzeugkosten und Sonderkosten werden in der Regel nicht im Gutschriftverfahren abgerechnet. Abweichungen hiervon können aber individuell vereinbart werden.

Das Gutschriftverfahren ist eine Methode zur automatischen Abrechnung von Warenlieferungen und Leistungen des Lieferanten an Grammer. Im Rahmen des Gutschriftverfahrens übernimmt Grammer mit Annahme der Lieferung/Leistung die Rechnungsstellung für Lieferungen/Leistungen des Lieferanten an ihn.

Grammer ist berechtigt, Rechnungen im Namen und für Rechnung des Lieferanten für Warenlieferungen und Leistungen vom Lieferanten an Grammer auszustellen, solange die Parteien Unternehmer im Sinne des jeweiligen Umsatzsteuerrechts sind.

Die Gutschriften können von Grammer an den Lieferanten nach individueller Abstimmung in Papierform, in PDF an eine Emailadresse des Lieferanten und/oder über DFÜ (VDA 4908) per EDI übermittelt werden.

**Artikel 2 - Pflichten der Parteien:**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Grammer unverzüglich zu informieren, wenn sich die Unternehmensdaten (bspw. Adresse, Firmierung, USt-IdNr.) ändern, oder wenn das Unternehmen aus einem staatlichen Register gelöscht oder veräußert wird.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die im Gutschriftverfahren von Grammer oder einem Dritten im Auftrag von Grammer erstellten Rechnungen als Originaldokumente gelten und von beiden Parteien als Buchungsgrundlage herangezogen werden. Erforderliche Korrekturen dürfen ausschließlich durch den Aussteller des Originaldokumentes durchgeführt werden.
3. Den Parteien ist bewusst, dass die Rechnungen innerhalb der gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden müssen.
4. Jede Partei stellt sicher, dass die Abrechnung mittels Gutschriftverfahren gemäß dieser Vereinbarung mit den jeweils für sie geltenden rechtlichen (insb. steuerrechtlichen) Anforderungen vereinbar ist. Jede Partei hat dies eigenständig vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung gegebenenfalls durch sachkundige Hilfe zu prüfen und die andere Partei über etwaige Gründe, die der Wirksamkeit einer Abrechnung mittels Gutschriftverfahrens entgegenstehen könnten, unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn entsprechende Gründe nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung entstehen oder bekannt werden.

**Artikel 3 - Pflichten des Lieferanten:**

1. Der Lieferant akzeptiert, dass Grammer die Rechnungen per Gutschrift an den Lieferanten ausstellt.
2. Der Lieferant hat die Rechnungen zu prüfen und Einwendungen unverzüglich nach deren Feststellung geltend zu machen. Gesetzliche Ansprüche des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Rechnungen oder Gutschriften an Grammer für Lieferpläne auszustellen, die im Gutschriftverfahren abgewickelt werden.
4. Der Lieferant muss den Liefer- und Rechnungsweg inkl. Incoterm und maßgeblicher Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer unaufgefordert über das Formular „*F\_002\_005\_Specification of delivery way and invoice way for self billing“* an den zuständigen Einkäufer mitteilen. Dies gilt auch für Änderungen im Liefer- und Rechnungsweg, die maßgeblich für eine korrekte umsatzsteuerliche Gutschrift sind. Im Fall von Änderungen ist auch die zuständige Kreditorenabteilung zu informieren.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Sicherstellung umsatzsteuerlicher Belange, je Materialnummer und je empfangenden Grammer-Werk nur aus einem Land zu liefern.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, technische Probleme beim Empfang der Gutschriften unverzüglich zu melden.

**Artikel 4 - Pflichten von Grammer:**

1. Die Rechnungen, welche Grammer für den Lieferanten ausstellt, werden gemäß dieser Vereinbarung erstellt.
2. Der Umsatzsteuerausweis in den Rechnungen, welche Grammer für den Lieferanten ausstellt bzw. die Ausstellung der Rechnungen unter Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen, erfolgt im Einklang mit den am Ort der Lieferung geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften.
3. Die Rechnungen werden unverzüglich nach erfolgtem Wareneingang erstellt und dem Lieferanten übermittelt. Die Rechnungen gelten nach Ablauf von 5 Kalendertagen nach Rechnungsdatum als dem Lieferanten zugegangen.
4. Die Erstabrechnung mit Erstellung und Versendung der Gutschriften durch Grammer erfolgt mit Vorlage des ausgefüllten Formblatts *F\_002\_005.*
5. Grammer erstellt Gutschriften / Belastungen bei Preisdifferenzen.
6. Grammer unterstützt den Lieferanten im Falle von Rückfragen gemäß dieser Vereinbarung.

Ansprechpartner bei Reklamationen zu den von Grammer erstellten Gutschriften:

-Preisdifferenzen: zuständiger Einkäufer

-Mengendifferenzen: zuständiger Disponent

-Sonstiges: zuständige Kreditorenbuchhaltung

**Artikel 5 - Einschaltung von Dritten:**

1. Grammer ist unter Einhaltung der Pflichten dieser Vereinbarung berechtigt, Dritte mit der Erstellung von Rechnungen zu beauftragen und zu diesem Zweck Daten und Informationen über den Lieferanten und das Lieferverhältnis an den Dritten weiterzugeben. Mit Grammer verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG gelten nicht al Dritte im Sinne dieses Artikel 5.
2. Grammer verpflichtet sich, den Lieferanten über eine Beauftragung Dritter im Sinne von
Absatz 1 dieses Artikels 5 vorab zu informieren.

**Artikel 6 - Steuerklausel:**

Jede Partei hat sich eigenverantwortlich um die Einhaltung ihrer eigenen, sich aus den anwendbaren gesetzlichen Regelungen sowie der vorliegenden Vereinbarung ergebenden steuerlichen Obliegenheiten und / oder Verpflichtungen zu kümmern.

**Artikel 7 - Laufzeit:**

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Lieferanten ist frühestens zum Ablauf des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich – nicht in Textform –erfolgen. Alle bisher zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen zum Rechnungsstellungsprozess werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

**Artikel 8 - Gerichtsstand und Anwendbares Recht**

1. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist am Hauptsitz von Grammer, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.
2. Diese Vereinbarung und die Rechtsbeziehungen der Parteien unter dieser Vereinbarung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

**Artikel 9 - Schlussbestimmungen:**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, einigen sich die Parteien, diese durch eine wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch für eventuell fehlende Bestimmungen in dieser Vereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, anderenfalls sind sie unwirksam und nichtig.

Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.

Diese Vereinbarung lässt die bestehenden Vereinbarungen über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten an Grammer unberührt. Im Falle von Widersprüchen gehen die Vereinbarungen dieses Vertrages denen über die Lieferung vor.

Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

**Anlagenliste:**

1. F\_002\_005\_Specification of delivery way and invoice way for self-billing.

Ort, Datum

Grammer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name

Funktion

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name

Funktion

Mustermann AG

Der Unterzeichner bestätigt ausdrücklich, dass er für den Lieferanten   vertretungsberechtigt ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name

Funktion

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name

Funktion